

Signalisationen**Oberwil-Lieli**

„Gerichtliches Verbot

Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen auf dem Grundstück Oberwil-Lieli Nr. 92, Dorfstrasse 52 wird Unberechtigten verboten. Berechtig sind:

Parkplatz 1 bis 3: Mieter der Wohnungen der Gemeinde Oberwil-Lieli (Dorfstrasse 50 und 52) und deren Besucher (während der Dauer des Besuches),

Parkplatz 7 bis 11: Besucher und Kunden der Gemeindeverwaltung Oberwil-Lieli (während der Dauer des Besuches),

Parkplatz 4 bis 6 und 12 bis 20: Gemeindepersonal der Gemeinde Oberwil-Lieli,

Parkplatz 12 bis 20: im Auftrag der Gemeinde tätige Personen aus Behörden und Kommissionen (während der Dauer der Sitzung),

Parkplatz 16 bis 20: Mitglieder von ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Oberwil-Lieli (während der Dauer des Ein- und Ausladens von Material).

Für alle (ausser Parkplatz 1 bis 3) gilt eine maximale Parkdauer von 12 Stunden.

Widerhandlungen werden auf Antrag mit einer Busse bis Fr. 2'000 bestraft. Das Verbot wird auf 20 Jahre befristet.

Bremgarten, 12. September 2017

Gerichtspräsident L. Trost“

*Einsprachen*

Wer das Verbot nicht anerkennen will, kann innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung durch das Gericht und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache erheben. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbotes gegenüber der einsprechenden Person kann beim Gericht Klage erhoben werden (Art. 260 ZPO).